

Hoffmann

## Personensorge

Rechte und Pflichten von  
(sozialen) Eltern, Vormündern  
und Pflegern

4. Auflage



**Nomos**

# NOMOSPRAXIS

Prof. Dr. Birgit Hoffmann

Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen

## Personensorge

Rechte und Pflichten von  
(sozialen) Eltern, Vormündern  
und Pflegern

4. Auflage



Nomos

**Zitiervorschlag:** Hoffmann Personensorge § 1 Rn. 1

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0830-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-1580-5 (ePDF)

4. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 4. Auflage

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage von Personensorge im Jahr 2018 sind sechs Jahre vergangen. Nicht alle in dieser Zeitspanne durch den Gesetzgeber angedachten großen Reformvorhaben, die die Personensorge berühren, sind schon vollendet. So liegen zur Reform des Abstammungsrechts und des Kindschaftsrechts erst seit dem 16.1.2024 Eckpunktepapiere vor. Im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung, die diese Eckpunktepapiere vorsehen, bleibt abzuwarten, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt diese Vorschläge eine Umsetzung im BGB erfahren werden. In dieser Monografie wird auf die vorgeschlagenen Regelungen jeweils am Ende der Kapitel eingegangen, in denen sie sich, sollten sie umgesetzt werden, niederschlagen würden, um die aktuelle Diskussion darzustellen.

Eine andere große Reform, deren Eckpunkte im Jahr 2014 vorgestellt wurden, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Die Reform hat erstmals zu einer weitgehend eigenständigen Regelung der vormundschaftlichen Sorge gerade auch in Angelegenheiten der Personensorge in den §§ 1788 ff. BGB geführt. Viele der Regelungen zur vormundschaftlichen Sorge – etwa die Stärkung der Rechte Minderjähriger – können Richtschnur für die zukünftige Gestaltung der elterlichen Sorge sein.

Die Eigenständigkeit der vormundschaftlichen Sorge wird in dieser Monografie durch eine grundlegende Veränderung der Struktur des Werkes nachvollzogen. Zugleich werden die neuen Institute im Vormundschaftsrecht – wie beispielsweise der vorläufige Vormund, der zusätzliche Pfleger, die Pflegeperson als Pfleger oder die Vormundschaft kraft Gesetzes nach vertraulicher Geburt – ausführlich erörtert.

Eingearbeitet wurden zudem bereits Neuerungen durch das am 19.1.2024 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27.6.2024 in Kraft tritt, die Reform des Namensrechts, die am 1.5.2025 in Kraft treten wird, sowie das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, das am 1.11.2024 in Kraft treten wird.

Ferner waren die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre nicht nur einzuarbeiten, sondern boten ebenfalls Anlass für Neuerungen. So findet sich nunmehr ein eigenständiges Kapitel zur Sorge für die informationelle Selbstbestimmung, in dem sich etwa mit Tracking und Sharenting befasst wird. Die ausdrückliche Anerkennung der Möglichkeit, den anderen Elternteil oder einen Dritten mit der Ausübung von Personensorge zu bevollmächtigen, in Rechtsprechung und Literatur und die zunehmende Bedeutung der Ausübung von sorgerechtlichen Befugnissen durch soziale Eltern und andere Dritte wird ebenfalls in eigenständigen Kapiteln zum Ausdruck gebracht.

Gerade im Hinblick auf (ehrenamtliche) Vormünder als Adressaten dieser Monografie sind in dieser Auflage die Bezugspunkte zu den Leistungen und Aufgaben des Jugendamts im Kontext der Wahrnehmung von Personensorge in den einzelnen Kapiteln deutlich umfangreicher als in der Voraufgabe dargestellt, um das Ziel der Monografie, ein Handwerkszeug gerade auch für die Wahrnehmung vormundschaftlicher Sorge in der Praxis zu sein, zu unterstützen.

## Vorwort zur 4. Auflage

---

Die Auffassungen zur angemessenen Bezeichnung eines jungen Menschen im Jahr 2024 variieren. Auch im Gesetz selbst wird das Wort Kind unterschiedlich benutzt, bezeichnet etwa im BGB die Beziehung zwischen Eltern und ihrem Kind, hingegen im SGB VIII einen jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Abgrenzung zu einem Jugendlichen. Hier wird das Wort Kind primär verwendet, wenn Ausführungen speziell zur elterlichen Sorge erfolgen und/oder ein junger Mensch gemeint ist, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird das Wort Minderjähriger benutzt und sind damit alle jungen Menschen von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig davon gemeint, ob sie sich überhaupt einem und, falls ja, welchem Geschlecht sie sich angehörig fühlen. Ebenso meinen die Bezeichnungen Vormund und Pfleger einen jeden Menschen unabhängig von seiner Geschlechtszugehörigkeit.

Das Literaturverzeichnis wurde in der 4. Auflage deutlich entschlackt und beschränkt sich primär auf Beiträge, die ab dem Jahr 2019 erschienen sind. Insgesamt beruht die 4. Auflage ebenso wie die Voraufgaben insbesondere auf meinen Tätigkeiten als Hochschullehrerin an der Fakultät für Sozialwesen der HS Mannheim und als Gutachterin für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). Mein besonderer Dank für vielfältige Unterstützung durch Materialien, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur richtet sich auch bei dieser Auflage an Guy Walther, Stadt Frankfurt.

Freiburg, im Mai 2024

*Birgit Hoffmann*

## Inhaltsübersicht

Vorwort zur 4. Auflage .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	9
Abkürzungsverzeichnis .....	25
<b>§ 1 Personensorge als Teil der Sorge der Eltern/des Vormunds .....</b>	<b>29</b>
<b>§ 2 Befugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge .....</b>	<b>38</b>
<b>§ 3 Befugnis des Pflegers/Vormunds zur Personensorge .....</b>	<b>71</b>
<b>§ 4 Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge .....</b>	<b>79</b>
<b>§ 5 Befugnis Dritter zur Personensorge aufgrund Bevollmächtigung .....</b>	<b>88</b>
<b>§ 6 Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge .....</b>	<b>96</b>
<b>§ 7 Statusrechtliche Fragestellungen .....</b>	<b>103</b>
<b>§ 8 Erziehung .....</b>	<b>134</b>
<b>§ 9 (Aus-)Bildung .....</b>	<b>152</b>
<b>§ 10 Aufenthaltsbestimmung .....</b>	<b>166</b>
<b>§ 11 Umgangsbestimmung und Umgangsrechte .....</b>	<b>186</b>
<b>§ 12 Recht auf Auskunft .....</b>	<b>210</b>
<b>§ 13 Gesundheitsorge .....</b>	<b>215</b>
<b>§ 14 Entscheidungen am Lebensende, Pflichten bei Tod eines Minderjährigen .....</b>	<b>244</b>
<b>§ 15 Sorge für die informationelle Selbstbestimmung .....</b>	<b>252</b>
<b>§ 16 Minderjährige in Strafverfahren .....</b>	<b>263</b>
<b>§ 17 Aufsichtspflicht Personensorgeberechtigter .....</b>	<b>274</b>
<b>§ 18 (Drohende) Pflichtverletzungen durch Eltern .....</b>	<b>280</b>
<b>§ 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/Vormund .....</b>	<b>293</b>
<b>§ 20 Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung bei Pflichtverletzungen .....</b>	<b>299</b>
Literaturverzeichnis .....	311
Stichwortverzeichnis .....	321

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage .....	5
Inhaltsübersicht .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	25
<b>§ 1 Personensorge als Teil der Sorge der Eltern/des Vormunds .....</b>	<b>29</b>
I. Personensorge als pflichtgebundenes Recht .....	29
1. Personensorge als pflichtgebundenes Recht der Eltern .....	29
2. Personensorge als pflichtgebundenes Recht des Pflegers/Vormunds ....	29
II. Angelegenheiten der Personensorge .....	30
1. Personensorge als Oberbegriff .....	30
2. Bezeichnung von Angelegenheiten der Personensorge .....	31
a) Bezeichnung von Inhalten der Personensorge im BGB .....	31
b) Differenzierung nach der Bedeutung einer Angelegenheit im BGB .....	32
c) Bezeichnung von Angelegenheiten in Rechtsprechung und Literatur .....	33
III. Facetten der Ausübung von Personensorge .....	33
1. Rechtliche Vertretung .....	33
a) Rechtliche Vertretung im Allgemeinen .....	33
b) Rechtliche Vertretung in gerichtlichen/behördlichen Verfahren ....	34
2. Legitimierung von Eingriffen in absolute Rechte .....	35
3. Tatsächliche Handlungen .....	37
<b>§ 2 Befugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge .....</b>	<b>38</b>
I. Rechtliche Elternschaft als Voraussetzung elterlicher Sorge .....	38
II. Rechtliche Mutterschaft .....	38
1. Mutterschaft kraft Geburt des Kindes .....	38
2. Mutterschaft kraft Ehe .....	39
III. Rechtliche Vaterschaft .....	40
1. Vaterschaft kraft Ehe .....	40
2. Vaterschaft kraft Anerkenntnis .....	40
3. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung .....	42
IV. Rechtliche Elternschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 ....	43
1. Rechtliche Elternschaft allein der Geburtsmutter und einer weiteren Person .....	43
2. Mutterschaft der Frau, die das Kind nicht geboren hat, qua Ehe oder Anerkennung .....	43
3. Elternschaft qua Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung des Kindes ...	44

Inhaltsverzeichnis

---

4. Erleichterungen des Erwerbs der rechtlichen Vaterschaft für den biologischen Vater .....	44
V. Befugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge .....	45
1. Elterliche Sorge und grundgesetzliches Elternrecht .....	45
2. Elterliche Sorge im Moment der Geburt .....	46
a) Gemeinsame elterliche Sorge der Ehegatten .....	46
b) Abgabe vorgeburtlicher Sorgeerklärungen .....	47
c) Gemeinsame elterliche Sorge qua Elternschaftsvereinbarung nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	47
d) Alleinige elterliche Sorge der Mutter .....	48
3. Entstehen gemeinsamer elterlicher Sorge nach der Geburt .....	48
a) Heirat der rechtlichen Eltern .....	48
b) Abgabe nachgeburtlicher Sorgeerklärungen .....	48
c) Familiengerichtliche Übertragung gemeinsamer Sorge auf Antrag .....	48
d) Gemeinsamer Sorge durch einseitige Erklärung nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	50
4. Entstehen alleiniger elterlicher Sorge .....	50
a) (Teilweises) Übertragen der Alleinsorge bei zuvor gemeinsamer Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB .....	50
b) (Teilweises) Übertragen der Sorge von der Mutter auf den Vater nach § 1671 Abs. 2 BGB .....	54
c) Abänderung von Entscheidungen nach § 1671 Abs. 1, 2 BGB .....	55
d) Entstehen alleiniger Sorge nach § 1680 Abs. 3 BGB nach Eingriffen in die elterliche Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB .....	55
5. Entscheidungsbefugnisse eines nicht sorgeberechtigten Elternteils .....	55
VI. Ruhen der elterlichen Sorge .....	56
1. Begriff des Ruhens der elterlichen Sorge .....	56
2. Ruhen der elterlichen Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit .....	56
3. Ruhen der elterlichen Sorge wegen Minderjährigkeit .....	57
4. Ruhen wegen Feststellung eines tatsächlichen Hindernisses .....	58
5. Ruhen der elterlichen Sorge eines vertraulich geborenen Kindes .....	59
6. Elterliche Sorge bei rechtlicher Betreuung .....	60
VII. Tod eines sorgeberechtigten Elternteils .....	60
VIII. Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge .....	61
1. Pflicht zum Einvernehmen und gemeinschaftliche Vertretung .....	61
2. Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil bei Meinungsverschiedenheit .....	61
3. Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge bei dauerhaftem Getrenntleben .....	64
a) Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1687 BGB .....	64



b) Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	66
IX. Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern .....	66
1. Bedeutung einer Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern .....	66
2. Sorgerechtsvollmacht und Grundverhältnis zwischen Eltern .....	67
3. Voraussetzungen der Berücksichtigung von Sorgerechtsvollmachten in Verfahren nach § 1671 Abs. 1 BGB .....	68
4. Voraussetzungen der Berücksichtigung von Sorgerechtsvollmachten in Verfahren nach § 1666 BGB .....	68
5. Rechte und Pflichten nach dem Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht ..	69
X. Aufgaben des Jugendamts im Kontext von Vaterschaftsfeststellung, Begründung und Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge .....	69
1. Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung .....	69
2. Beistandschaft .....	69
3. Beratung zur Herstellung gemeinsamer Sorge .....	69
4. Beurkundung von Erklärungen .....	70
5. Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter .....	70
6. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung gemeinsamer Sorge ...	70
<b>§ 3 Befugnis des Pflegers/Vormunds zur Personensorge .....</b>	<b>71</b>
I. Verhältnis der Befugnis eines Pflegers/Vormunds zu elterlichen Befugnissen .....	71
II. Familiengerichtlich bestellter Pfleger/Vormund .....	72
1. Anordnung einer Vormundschaft .....	72
2. Anordnung einer Pflegschaft .....	73
3. Auswahl und Bestellung eines Pflegers/Vormunds .....	73
III. Vormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes .....	75
1. Vormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils .....	75
2. Vormundschaft bei vertraulicher Geburt .....	75
3. Vormundschaft nach dem Erteilen einer Einwilligung in die Adoption .....	76
4. Besonderheiten bei einer Vormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes .....	76
IV. Zusätzlicher Pfleger bei ehrenamtlicher Vormundschaft .....	76
V. Exkurs: Umgangspfleger nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB .....	77
<b>§ 4 Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge .....</b>	<b>79</b>
I. Befugnis eines Stiefelnteils .....	79
1. Befugnis eines Stiefelnteils kraft Gesetzes .....	79
2. Befugnis eines Stiefelnteils kraft Sorgerechtsvollmacht .....	79

Inhaltsverzeichnis

---

II. Befugnis einer Pflegeperson .....	80
1. Der Begriff Pflegeperson .....	80
2. Befugnis einer Pflegeperson kraft Gesetzes .....	80
a) Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern .....	80
b) Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund .....	82
3. Befugnis einer Pflegeperson kraft familiengerichtlicher Entscheidung .....	82
a) (Teilweises) Übertragen der Befugnisse von sorgeberechtigten Eltern .....	82
b) (Teilweises) Übertragen zur gemeinsamen Wahrnehmung beim Bestehen einer Vormundschaft .....	84
4. Befugnis einer Pflegeperson kraft Sorgerechtsvollmacht .....	86
III. Befugnis von Pflegepersonen gleichgestellten Betreuungspersonen kraft Gesetzes .....	86
1. Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern .....	86
2. Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund .....	86
IV. Vereinbarungen der Eltern mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	86
<b>§ 5 Befugnis Dritter zur Personensorge aufgrund Bevollmächtigung .....</b>	<b>88</b>
I. Begriff Sorgerechtsvollmacht .....	88
II. Bedeutung von Sorgerechtsvollmachten für Dritte .....	88
III. Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht für einen Dritten und Abschluss des Grundverhältnisses .....	89
1. Charakter der Sorgerechtsvollmacht und des ihr zugrunde liegenden Grundverhältnisses .....	89
2. Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht durch Eltern .....	89
3. Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Pfleger/Vormund .....	89
4. Form von Sorgerechtsvollmacht und Grundverhältnis .....	90
IV. Sorgerechtsvollmacht und Rechtsdienstleistungsgesetz .....	90
V. (Fehlende) Pflicht zur Annahme einer Sorgerechtsvollmacht .....	90
VI. Rechte und Pflichten von Eltern und bevollmächtigtem Dritten .....	91
1. Weisungen der sorgeberechtigten Eltern .....	91
2. Pflicht des bevollmächtigten Dritten zur Rücksprache .....	92
3. Aufsichts- und Kontrollpflichten der sorgeberechtigten Eltern .....	92
VII. Ausübung von elterlicher Sorge aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht als Kindeswohlgefährdung .....	93
1. Fehlende Akzeptanz der Befugnisse aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht .....	93
2. Fehlende Wahrnehmung der verbliebenen elterlichen Pflichten .....	93

---

VIII. Enden der Rechte und Pflichten aus einer Sorgerechtsvollmacht .....	94
1. Widerruf der Vollmacht und Kündigung des Grundverhältnisses durch sorgeberechtigte Eltern .....	94
2. Kündigung des Grundverhältnisses durch den bevollmächtigten Dritten .....	94
IX. Haftung eines bevollmächtigten Dritten .....	94
X. Strafrechtliche Verantwortung eines bevollmächtigten Dritten .....	94
<b>§ 6 Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge .....</b>	<b>96</b>
I. Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge im Überblick .....	96
1. Vorgaben für die elterliche Personensorge .....	96
2. Vorgaben für die Personensorge des Pflegers/Vormunds .....	96
a) Rechte des Minderjährigen .....	96
b) Vorgaben für die Amtsführung des Pflegers/Vormunds .....	97
II. Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge im Einzelnen .....	98
1. Gebot der Orientierung am Kindeswohl .....	98
2. Gebot partnerschaftlicher Erziehung .....	99
3. Gebot gewaltfreier Erziehung .....	100
a) Recht auf gewaltfreie Erziehung .....	100
b) Körperliche Bestrafung .....	100
c) Seelische Verletzung .....	100
d) Andere entwürdigende Maßnahmen .....	101
4. Gebot des (persönlichen) Kontakts zum Minderjährigen .....	101
III. Pflicht zur Kooperation mit der Pflegeperson als sozialem Elternteil .....	101
1. Pflicht zur Kooperation sorgeberechtigter Eltern .....	101
2. Pflicht zur Kooperation des Pflegers/Vormunds .....	102
a) Berücksichtigung der Belange und der Auffassung der Pflegeperson .....	102
b) Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit .....	102
<b>§ 7 Statusrechtliche Fragestellungen .....</b>	<b>103</b>
I. Anzeige der Geburt, Eintragungen im Geburtenregister .....	103
1. Anzeige der Geburt .....	103
2. Eintragung im Geburtenregister aus Anlass der Geburt .....	103
3. Exkurs: Änderung des Geschlechtseintrags nach der Geburt .....	104
II. Feststellung der Elternschaft als Angelegenheit der Personensorge .....	105
1. Feststellung der Mutterschaft .....	105
2. Feststellung der Vaterschaft .....	105

III. Anfechtung der Elternschaft als Angelegenheit der Personensorge .....	106
1. Anfechtung der Mutterschaft .....	106
2. Anfechtung der Vaterschaft .....	106
a) Überblick .....	106
b) Anfechtungsberechtigung des rechtlichen Vaters .....	107
c) Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters .....	107
d) Anfechtungsberechtigung der Mutter .....	109
e) Anfechtungsberechtigung des Kindes .....	109
f) Vertretung des Kindes im Anfechtungsverfahren .....	109
g) Anfechtungsfrist .....	110
3. Anfechtung der Elternschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	110
a) Verkürzung der Anfechtungsfrist .....	110
b) Aussetzung des Anfechtungsverfahrens .....	110
c) Anfechtung der Mutterschaft .....	110
d) Erleichterung der Anfechtung durch den biologischen Vater .....	111
e) Beschränkung der Anfechtung durch die Geburtsmutter und das Kind .....	111
f) Beschränkung der Anfechtung nach Anerkenntnis der Elternschaft .....	111
g) Beschränkung der Anfechtung nach Samenspende .....	112
IV. Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	112
V. Klärung der biologischen bei Bestehen rechtlicher Verwandtschaft .....	113
1. Klärung der biologischen Verwandtschaft im geltenden Recht .....	113
2. Klärung der biologischen Verwandtschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	114
VI. Auskunft über den mutmaßlichen biologischen Vater oder andere Verwandte .....	114
1. Anspruch des Kindes auf Auskunft .....	114
2. Pflicht der Eltern zur Aufklärung des Kindes über seinen biologischen Vater .....	115
VII. Adoption .....	116
1. Voraussetzungen und Folgen im Überblick .....	116
2. Einwilligung der Eltern in die Adoption .....	118
a) Einwilligung der Eltern .....	118
b) Ersetzung der Einwilligung der Eltern .....	119
3. Einwilligung des Kindes .....	121
4. Kindeswohl dienlichkeit/-erforderlichkeit einer Adoption .....	121
5. Änderungen im Adoptionsrecht nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	122

6. Aufgaben des Jugendamts im Kontext einer Adoption .....	122
VIII. Namensgebung/-änderung .....	123
1. Bestimmung des Vornamens .....	123
2. Bestimmung des Geburtsnamens .....	123
3. Änderung des Vornamens .....	124
4. Änderung des Geburtsnamens .....	125
a) Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge, Scheinvaterschaft, Begründung eines Ehenamens .....	125
b) Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils .....	126
c) Einbenennung .....	126
5. Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz .....	127
a) Änderung des Vornamens .....	127
b) Änderung des Geburtsnamens .....	128
6. Namensänderung nach Adoption .....	130
7. Exkurs: Gesetz zur Änderung des Namensrechts .....	130
IX. Staatsangehörigkeit, Ausweispapiere .....	131
1. Begründen/Beenden der Staatsangehörigkeit .....	131
2. Ausweispapiere .....	132
<b>§ 8 Erziehung .....</b>	<b>134</b>
I. Erziehung als Teil von Personensorge .....	134
II. Erzieherische Maßnahmen .....	135
1. Ermahnungen, Tadel etc .....	135
2. Bekleidungsge- und -verbote .....	135
3. Rauch- und Alkoholverbot .....	135
4. Ohrfeigen, „Klapse“ und andere auf den Körper einwirkende Maßnahmen .....	135
5. Gebot, zu einer bestimmten Uhrzeit zuhause zu sein .....	136
6. Hausarrest .....	136
7. Taschengeld und Taschengeldkürzung .....	136
8. Wegnahme von Gegenständen .....	137
9. Umgangsverbote .....	137
10. Nutzung von Medien .....	138
III. Unterstützung in der Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe .....	139
1. Allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe .....	139
2. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe .....	139
a) Leistungen im Überblick .....	139
b) Leistungen der allgemeinen Förderung und Prävention .....	140
c) Hilfen zur Erziehung .....	141

d) Eingliederungshilfen für einen seelisch behinderten Minderjährigen .....	143
IV. Personensorge und öffentlich-rechtlicher Jugendschutz .....	144
1. Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Jugendschutz und den Befugnissen Personensorgeberechtigter .....	144
2. Aufenthaltsverbote .....	145
3. Alkohol .....	146
4. Rauchen .....	146
5. Kinobesuch, Nutzung anderer Medien .....	147
V. Religiöse Erziehung, Werteerziehung .....	147
1. Konfessionsbestimmung, Inhalt religiöser Erziehung .....	147
2. Religionsmündigkeit .....	150
3. Werteerziehung .....	150
§ 9 (Aus-)Bildung .....	152
I. (Aus-)Bildung als Bestandteil von Personensorge .....	152
1. (Aus-)Bildungsentscheidungen Personensorgeberechtigter .....	152
2. Mitbestimmung des Minderjährigen .....	153
3. Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag .....	153
II. Frühkindliche Bildung .....	154
III. Schulische Bildung .....	155
1. Befugnis zur Entscheidung in schulischen Angelegenheiten .....	155
2. Verhältnis zwischen Schule und Personensorgeberechtigtem .....	156
a) Schul(besuchs-)pflicht .....	156
b) Maßnahmen der Schulbehörden bei Verstößen gegen die Schul(besuchs-)pflicht .....	157
c) Staatliches Wächteramt der Schule .....	158
d) Maßnahmen des Familiengerichts bei Verstößen gegen die Schul(besuchs-)pflicht .....	159
e) Schul(besuchs-)pflicht und Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit .....	160
IV. Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe .....	161
1. Bildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe .....	161
2. Leistungen zur Teilhabe an Schulbildung .....	161
V. Berufsausbildung .....	162
VI. Erwerbstätigkeit von Minderjährigen .....	164
§ 10 Aufenthaltsbestimmung .....	166
I. Charakter der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts .....	166
II. Gegenstand der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts .....	166
1. Inhalt der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts .....	166

2. Aufenthaltsbestimmung nach Trennung oder Scheidung .....	167
III. Schranken der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts .....	168
1. Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht von Minderjährigen .....	168
2. Verhältnis zu Befugnissen des Jugendamts .....	168
IV. Freiheitsentziehende Unterbringung .....	169
1. Begriff der freiheitsentziehenden Unterbringung .....	169
2. Voraussetzungen einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Unterbringung .....	170
3. Exkurs: Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKG .....	172
4. Verfahren zur Genehmigung einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Unterbringung .....	173
5. Zuführung zu einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Unterbringung .....	175
6. Exkurs: Befugnis des Jugendamts zu freiheitsentziehenden Maßnahmen .....	176
V. Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen .....	177
1. Genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Maßnahmen .....	177
2. Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen .....	179
3. Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen .....	179
VI. Herausgabe eines Minderjährigen, § 1632 Abs. 1, 4 BGB .....	180
1. Herausgabe an Sorgeberechtigte, § 1632 Abs. 1 BGB .....	180
a) Herausgabe des Minderjährigen .....	180
b) Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen .....	182
2. Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1682 BGB .....	182
a) Verbleibensanordnung zugunsten der Pflegefamilie, § 1632 Abs. 4 BGB .....	182
b) Verbleibensanordnung zugunsten eines Stiefelternteils, § 1682 BGB .....	183
VII. Wohnsitz, öffentlich-rechtliche Meldepflichten .....	184
1. Wohnsitz iSd BGB, gewöhnlicher Aufenthalt .....	184
2. Melderechtl. Hauptwohnsitz .....	184
<b>§ 11 Umgangsbestimmung und Umgangsrechte .....</b>	<b>186</b>
I. Befugnis zur Bestimmung des Umgangs .....	186
1. Charakter der Befugnis zur Bestimmung des Umgangs .....	186
2. Inhalt der Befugnis zur Bestimmung des Umgangs .....	187
a) Positive und negative Umgangsbestimmung .....	187
b) Facetten der Umgangsbestimmung .....	187

II. Bestimmung des Umgangs und Rechte anderer auf Umgang mit dem Minderjährigen .....	188
1. Umgangsrecht rechtlicher Eltern .....	188
a) Umgangs- und Sorgerecht .....	188
b) Wohlverhaltenspflicht .....	188
c) Sorgerechtliche Befugnisse während des Umgangs .....	189
d) Kosten des Umgangs .....	190
2. Umgangsrecht von Bezugspersonen .....	190
a) Gegenstand des Umgangsrechts von Bezugspersonen .....	190
b) Umgangsrecht von Großeltern und Geschwistern .....	192
c) Umgangsrecht anderer enger Bezugspersonen .....	192
3. Umgangsrecht eines biologischen Vaters .....	193
4. Umgangsrecht nach einer Adoption .....	195
a) Umgangsrecht nach Adoption im geltenden Recht .....	195
b) Umgangsrecht nach Adoption nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	196
5. Umgangsrecht des Minderjährigen mit seinen rechtlichen Eltern .....	196
a) Umgangsrecht des Minderjährigen mit seinen Eltern .....	196
b) Umgangsrecht des Minderjährigen mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	197
6. Vereinbarungen zum Umgangsrecht nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	197
a) Vereinbarungen über Umgangsrechte zwischen Eltern .....	197
b) Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter .....	197
7. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	198
III. Umgangsbestimmung, Umgangsrechte und Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen .....	198
IV. Befugnisse des Familiengerichts in Bezug auf Umgang .....	199
1. Regelungen des Umfangs des Umgangs .....	199
2. Wechselmodell als Regelung des Umgangs .....	199
a) Wechselmodell als Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB .....	199
b) Wechselmodell in den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	200
3. Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht .....	201
4. Anordnung einer Umgangspflegschaft .....	201
5. Einschränkung und Ausschluss des Umgangs .....	202
6. Anordnung eines begleiteten Umgangs .....	204
7. Billigung einer Umgangsregelung .....	204
8. Anordnung eines Kontaktverbots gegenüber einem Dritten .....	205



9. Änderung umgangsrechtlicher Entscheidungen .....	205
a) Änderungen umgangsrechtlicher Entscheidungen nach § 1696 Abs. 1 BGB .....	205
b) Änderung umgangsrechtlicher Entscheidungen nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	205
10. Häusliche Gewalt und Umgang nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 .....	205
V. Durchsetzen eines Anspruchs auf Umgang .....	206
VI. Aufgaben des Jugendamts im Kontext vom Umgang .....	207
1. Beratung und Unterstützung bei einer einvernehmlichen Regelung des Umgangs .....	207
2. Beratung und Unterstützung beim Umgang .....	207
3. Umgangsbegleitung .....	208
<b>§ 12 Recht auf Auskunft .....</b>	<b>210</b>
I. Anspruch auf Auskunft eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil .....	210
II. Anspruch auf Auskunft eines biologischen Elternteils gegenüber den rechtlichen Eltern .....	212
III. Anspruch auf Auskunft nahestehender Angehöriger und Vertrauenspersonen gegenüber dem Pfleger/Vormund .....	213
IV. Anspruch auf Auskunft nach einer Adoption .....	214
V. Durchsetzen eines Anspruchs auf Auskunft .....	214
<b>§ 13 Gesundheits Sorge .....</b>	<b>215</b>
I. Angelegenheiten der Gesundheits sorge .....	215
II. Einwilligung in eine Behandlung .....	215
1. Bedeutung der Einwilligung in eine Behandlung .....	215
2. Rechtlicher Charakter der Einwilligung .....	216
3. Anforderungen an eine wirksame Einwilligung .....	216
a) Einwilligungsfähigkeit (eines Minderjährigen) .....	216
b) Aufklärung .....	217
4. Einwilligung des Minderjährigen .....	217
5. Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge .....	219
a) Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge und nicht getrennt lebenden Eltern .....	219
b) Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge und getrennt lebenden Eltern .....	220
6. Einwilligung durch einen minderjährigen Elternteil .....	221
7. Einwilligung eines Pflegers/Vormunds .....	222
III. Informationsrecht, Schweigepflichtentbindung .....	222

Inhaltsverzeichnis

---

IV. Behandlungsvertrag .....	224
1. Abschluss eines Behandlungsvertrags .....	224
2. Abschluss von Verträgen über IGeL-Leistungen und nicht medizinisch indizierte Maßnahmen .....	225
V. Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung .....	226
VI. Zwangsbehandlung .....	226
1. Begriff Zwangsbehandlung .....	226
2. Ambulante Zwangsbehandlung .....	227
3. Stationäre Zwangsbehandlung (im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung) .....	228
VII. Nicht medizinisch indizierte Maßnahmen, Heilversuche .....	229
1. Nicht indizierte Maßnahmen als Angelegenheiten der Sorge für die Gesundheit .....	229
2. Schönheitsoperationen, Piercing .....	230
3. Heilversuche .....	230
4. Medizinische Forschung .....	231
5. Beschneidung .....	231
6. Eingriffe bei Varianten der Geschlechtsentwicklung, Hormonbehandlung .....	232
a) Eingriffe bei Varianten der Geschlechtsentwicklung .....	232
b) Hormonbehandlung .....	232
VIII. Organspende .....	233
1. Lebendspende .....	233
2. Organentnahme nach dem Tod .....	233
IX. Behandlungsverweigerung, Behandlung im Übermaß .....	234
1. Behandlungsverweigerung .....	234
2. Behandlung im Übermaß .....	235
X. Schwangerschaftsverhütung, -abbruch .....	236
1. Schwangerschaftsverhütung .....	236
2. Sterilisation .....	237
3. Schwangerschaftsabbruch .....	237
a) Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch .....	237
b) Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen Minderjähriger .....	238
c) Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs .....	239
XI. Öffentlich-rechtliche Duldungspflichten .....	239
1. Prävention .....	239
a) Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Duldung von Behandlungen und Untersuchungen .....	239
b) Früherkennungsuntersuchungen .....	240
c) Schul-/Kindertagesstättengesundheitspflege .....	240

---

d) Impfungen .....	241
e) Infektionsschutz .....	241
2. Öffentlich-rechtliche (Zwangs-)Behandlung .....	242
3. Begutachtungen .....	242
a) Begutachtung für ein Verwaltungsverfahren .....	242
b) Begutachtung für ein familiengerichtliches Verfahren .....	243
<b>§ 14 Entscheidungen am Lebensende, Pflichten bei Tod eines Minderjährigen .....</b>	<b>244</b>
I. Entscheidungen am Lebensende – Begrifflichkeiten .....	244
1. Aktive Sterbehilfe, Beihilfe zum Suizid .....	244
2. Behandlungsbegrenzung, Sterbebegleitung .....	245
II. Entscheidungen am Lebensende – Befugnis zur Entscheidung .....	245
1. Entscheidungsbefugnis des Minderjährigen .....	245
a) Entscheidung des Minderjährigen in der aktuellen Situation .....	245
b) Patientenverfügung des Minderjährigen .....	247
2. Entscheidungsbefugnis Personensorgeberechtigter .....	247
III. Vorgaben für stellvertretende Entscheidungen am Lebensende .....	248
IV. Pflichten bei Tod eines Minderjährigen .....	249
1. Anzeige eines Todesfalls .....	249
2. Todeserklärung .....	250
3. Bestattung .....	250
V. Rechte der Eltern als Erben bei Tod eines Minderjährigen .....	251
<b>§ 15 Sorge für die informationelle Selbstbestimmung .....</b>	<b>252</b>
I. Begriff der informationellen Selbstbestimmung .....	252
II. Sorge für die informationelle Selbstbestimmung .....	252
III. Einwilligung im Kontext der informationellen Selbstbestimmung .....	253
1. Bedeutung der Einwilligung .....	253
2. Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Einwilligung (des Minderjährigen) .....	254
IV. Exemplarische Anwendungsbereiche .....	256
1. Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet durch den Personensorgeberechtigten .....	256
a) Vorbemerkungen .....	256
b) Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet und Kindeswohlgefährdung .....	256
c) Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet als erhebliche Angelegenheit .....	257
d) Veröffentlichung von Bildern im Internet durch den Personensorgeberechtigten .....	258

e) Ansprüche des Minderjährigen bei rechtswidriger Veröffentlichung eines Bildes .....	258
2. Einsicht in analoge/digitale Aufzeichnungen und analoge/digitale Kommunikation .....	259
3. Tracking .....	260
4. Weitergabe/Übermittlung iSd § 65 SGB VIII anvertrauter Daten .....	261
5. Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten nach SGB VIII .....	262
<b>§ 16 Minderjährige in Strafverfahren .....</b>	<b>263</b>
I. Minderjährige als Opfer einer Straftat .....	263
1. Strafantrag, Strafanzeige .....	263
2. Minderjähriger als Zeuge in Strafverfahren .....	264
a) Beschleunigungsgebot des § 48a StPO .....	264
b) Zeugenpflichten und Zeugenschutz .....	264
c) Zeugnisverweigerungsrecht .....	265
3. Nebenklage, Zeugenbeistand, psychosozialer Prozessbegleiter .....	268
II. Strafverfahren gegen Jugendliche .....	269
1. Jugendlicher als Beschuldigter, Angeschuldigter bzw. Angeklagter .....	269
a) Strafverfahren gegen einen Jugendlichen .....	269
b) Jugendgerichtliche Sanktionen und Personensorge .....	270
2. Personensorgeberechtigter als Prozessbeteiligter .....	271
3. Personensorgeberechtigter als Zeuge in Strafverfahren .....	272
III. Rechtliche Konsequenzen delinquenten Verhaltens von strafunmündigen Kindern .....	273
<b>§ 17 Aufsichtspflicht Personensorgeberechtigter .....</b>	<b>274</b>
I. Aufsichtspflichten als Bestandteil von Personensorge .....	274
1. Aufsichtspflichten sorgeberechtigter Eltern .....	274
2. Aufsichtspflichten des Pflegers/Vormunds .....	274
3. Aufsichtspflichten durch/nach Delegation .....	274
II. Schutzrichtung von Aufsichtspflichten .....	275
III. Aufsichtsmaßnahmen .....	275
IV. Auswahl unter mehreren Aufsichtsmaßnahmen .....	276
1. Allgemeiner Maßstab für die Auswahl einer Aufsichtsmaßnahme .....	276
2. Allgemeine Regeln für die Auswahl einer Aufsichtsmaßnahme .....	277
V. Abschluss einer Haftpflichtversicherung .....	278
1. Pflicht sorgeberechtigter Eltern zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung .....	278
2. Pflicht eines Pflegers/Vormunds zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung .....	278

---

<b>§ 18 (Drohende) Pflichtverletzungen durch Eltern</b> .....	280
I. Staatliches Wächteramt bei (drohenden) Pflichtverletzungen .....	280
II. Maßnahmen des Jugendamts .....	281
1. Leistungen und andere Angebote .....	281
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII .....	281
3. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII .....	281
4. Schutzvereinbarung zwischen sorgeberechtigten Eltern und Jugendamt .....	283
III. Maßnahmen des Familiengerichts .....	284
1. Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge .....	284
2. Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB .....	284
a) Eingriffe in die Personensorge durch das Familiengericht im Überblick .....	284
b) Kindeswohlgefährdung iSd § 1666 Abs. 1 BGB .....	285
c) Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 3 BGB ..	286
d) Vorgaben für die Auswahl einer Maßnahme .....	288
e) Folgen des Eingriffs in die elterliche Sorge allein eines sorgeberechtigten Elternteils .....	289
f) Mitwirkung des Jugendamts in Kindeschutzverfahren .....	290
g) Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB .....	290
h) Maßnahmen während der Schwangerschaft .....	291
i) Maßnahmen gegenüber Dritten nach § 1666 Abs. 4 BGB .....	292
<b>§ 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/Vormund</b> .....	293
I. Staatliche Aufsicht gegenüber dem Pfleger/Vormund .....	293
1. Unabhängigkeit des Pflegers/Vormunds und staatliche Aufsicht .....	293
2. Pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds .....	294
II. Maßnahmen des Jugendamts .....	294
1. Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 1 SGB VIII .....	294
2. Jugendamtliche Aufsicht nach § 53a Abs. 2 SGB VIII .....	295
III. Maßnahmen des Familiengerichts .....	295
1. Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 1802 Abs. 1 BGB ...	295
2. Aufsicht des Familiengerichts nach § 1802 BGB .....	296
a) Berichts- und Mitteilungspflichten des Pflegers/Vormunds .....	296
b) Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht .....	297
c) Anordnungen von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht .....	297
d) Durchsetzung von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht .....	298
3. Entlassung durch das Familiengericht wegen Pflichtverletzungen .....	298

<b>§ 20 Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung bei Pflichtverletzungen</b> .....	299
I. Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber seinen Eltern .....	299
1. Vertragliche Ansprüche .....	299
2. § 1664 BGB als familienrechtliche Anspruchsgrundlage .....	299
3. Haftungsprivilegierung nach § 1664 BGB .....	299
4. Deliktische Haftung .....	300
5. Haftung bei Delegation von Pflichten .....	301
6. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs .....	301
II. Schadensersatzansprüche des Minderjährigen gegenüber dem Pfleger/ Vormund .....	302
1. §§ 1794 Abs. 1 S. 1, 1813 Abs. 1 BGB als familienrechtliche Anspruchsgrundlage .....	302
2. Beweislastumkehr zulasten des Pflegers/Vormunds nach §§ 1794 Abs. 1 S. 2, 1813 Abs. 1 BGB .....	302
3. Haftungsprivilegierung bei ehrenamtlicher Pfleger-/Vormundschaft nach §§ 1794 Abs. 2, 1813 Abs. 1 BGB .....	303
4. Haftung bei Delegation von Pflichten .....	303
5. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs .....	304
6. Besonderheiten beim Jugendamt als Pfleger/Vormund .....	304
7. Besonderheiten bei Bestellung eines Vormundschaftsvereins .....	305
III. Schadensersatzansprüche eines Dritten .....	305
1. Vertragliche Ansprüche Dritter .....	305
2. Deliktische Haftung wegen Verletzung von Aufsichtspflichten .....	305
IV. Strafrechtliche Verantwortung von (sorgeberechtigten) Eltern .....	306
1. Strafbarkeit (wegen Verletzens von Garantenpflichten) im Allgemeinen .....	306
2. Strafbarkeit wegen Misshandlung Schutzbefohlener .....	307
3. Strafbarkeit wegen Verletzens von Fürsorge- und Erziehungspflichten .....	308
4. Anzeige einer möglichen Straftat von Eltern durch Fachkräfte des Jugendamts .....	308
5. Einstellen des Verfahrens nach § 153 StPO .....	309
V. Strafrechtliche Verantwortung von Pflegern/Vormündern .....	309
Literaturverzeichnis .....	311
Stichwortverzeichnis .....	321

## § 4 Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge

---

- 48 Zustimmungen sind nach § 1776 Abs. 2 S. 2 BGB entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Nach der Aufhebung der Übertragung ist der Vormund wieder uneingeschränkt zur elterlichen Sorge befugt.

### 4. Befugnis einer Pflegeperson kraft Sorgerechtsvollmacht

- 49 Sowohl sorgeberechtigte Eltern als auch ein Pfleger/Vormund können einer Pflegeperson (OVG Bautzen 2.7.2008 – 1 A 90/08) über deren Befugnisse kraft Gesetzes hinausgehende Befugnisse durch das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht verschaffen (ausführlich § 5 sowie Hoffmann JAmt 2023, 370 und Hoffmann JAmt 2023, 442). Das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht ist zugleich eine Alternative zu einer familiengerichtlichen Übertragung von Befugnissen nach § 1630 BGB bezogen auf zur Sorge berechnigte Eltern bzw. nach § 1777 BGB bezogen auf einen Vormund.

## III. Befugnis von Pflegepersonen gleichgestellten Betreuungspersonen kraft Gesetzes

### 1. Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern

- 50 Pflegeeltern **gleichgestellt** sind nach § 1688 Abs. 2 BGB Personen, die einen Minderjährigen im Rahmen einer Leistung nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Nr. 4 SGB VIII, also **außerhalb** der **Herkunftsfamilie**, **betreuen**. Sie können daher in Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne Rücksprache mit den sorgeberechtigten Eltern entscheiden (→ Rn. 11 ff.) und haben ein Notvertretungsrecht. Das Notvertretungsrecht umfasst nicht die Entscheidung über die Anwendung von Zwang (DIJuF JAmt 2018, 88).
- 51 **Bereitschaftspflegeeltern** fallen weder unter die Regelung in § 1688 Abs. 1 BGB, da der Minderjährige bei ihnen nicht für längere Zeit in Pflege lebt, noch unter die Regelung in § 1688 Abs. 2 BGB, da dort eine Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII nicht genannt ist (DIJuF JAmt 2014, 29). Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine Pflegestelle handelt, die als **familienähnliche Betreuungsform** iSd § 45a S. 2 SGB VIII anzusehen ist.

### 2. Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund

- 52 Nach § 1797 Abs. 2 BGB iVm §§ 1796 Abs. 3, 1813 Abs. 1 BGB gilt für eine Person, die den Minderjährigen in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder die intensive sozialpädagogische Betreuung des Minderjährigen iSd § 35 SGB VIII übernommen hat, die Regelung zu den sorgerechnlichen Befugnissen einer **Pflegeperson** bei einer Pfleg-/Vormundschaft (→ Rn. 21 ff.) **entsprechend**. Bei einer Pflegschaft bezieht sich die Befugnis allein auf die Angelegenheiten, die Gegenstand der Pflegschaft sind. Hinsichtlich der Angelegenheiten, in denen die Eltern zur Sorge berechnigt sind, ist § 1688 BGB einschlägig (ausführlich Hoffmann JAmt 2022, 62).

## IV. Vereinbarungen der Eltern mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024

- 53 Die Eckpunkte des BMJ vom 16.1.2024 – Kindschaftsrecht sehen vor, dass sorgeberechnigte Eltern bzw. ein alleinsorgeberechtigter Elternteil oder ein Pfleger/Vormund künftg durch **Vereinbarung** bis zu **zwei weiteren**, frei wählbaren Personen **sorgerechn-**

## § 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/ Vormund

### I. Staatliche Aufsicht gegenüber dem Pfleger/Vormund

#### 1. Unabhängigkeit des Pflegers/Vormunds und staatliche Aufsicht

Pfleg-/Vormundschaften und die mit ihnen verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse eines Pflegers/Vormunds sind Ausdruck der Verpflichtung des **Staats** zur **Rechtsfürsorge**, wenn eine Vertretung des Minderjährigen durch seine Eltern nicht möglich ist. Anders als Eltern kann sich ein Pfleger/Vormund in seiner Rechtsposition gegenüber dem Staat jedoch nicht auf Art. 6 Abs. 2 GG oder ein anderes Grundrecht berufen.

Etwas anderes gilt, wenn der Pfleger/Vormund zugleich in einer familiären Beziehung mit dem Minderjährigen lebt, und er sich etwa als Pflegeperson oder als Großelternteil insoweit auf den Schutz durch Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann.

Der Pflicht zur Rechtsfürsorge durch den Staat entsprechen deutlich **umfangreichere Aufsichtspflichten** des Staates gegenüber dem von ihm berufenen Pfleger/Vormund im Vergleich zum staatlichen Wächteramt gegenüber sorgeberechtigten Eltern. Zudem ist der Staat verpflichtet, den Pfleger/Vormund bei seiner Tätigkeit zu **beraten** und zu **unterstützen**.

Bei einer Pfleg-/Vormundschaft des Jugendamts besteht die Aufsicht des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt, dem das Verhalten der Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt, zugerechnet wird.

Die **staatliche Aufsicht** wird wie das Wächteramt des Staates gegenüber Eltern insbesondere durch **Jugendamt** und **Familiengericht** wahrgenommen (bezogen auf die familiengerichtliche Aufsicht beruht dieses Kapitel insbesondere auf Hoffmann JAmt 2021, 242). Dabei wird die Aufsicht primär durch das Familiengericht, die Beratung und Unterstützung primär durch das Jugendamt und durch Vormundschaftsvereine, die nach § 76 Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt an dieser Aufgabe beteiligt werden können bzw. auf die das Jugendamt diese Aufgabe übertragen kann, wahrgenommen.

Andererseits halten §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB ausdrücklich fest, dass der Pfleger/Vormund **unabhängig ist** und er die Pfleg-/Vormundschaft allein im Interesse des Minderjährigen zu dessen Wohl zu führen hat. Auch die vormundschaftliche Sorge soll keine staatliche Sorge, sondern wie die elterliche Sorge eine zivilrechtliche, von detaillierten staatlichen Vorgaben unabhängige Sorge sein. Eine allgemeine Weisungskompetenz gegenüber dem Pfleger/Vormund haben daher weder Jugendamt noch Familiengericht (OLG Frankfurt a. M. 29.3.2019 – 5 UF 15/19).

Bei einer Pfleg-/Vormundschaft des Jugendamts soll durch zahlreiche Regelungen im SGB VIII sichergestellt werden, dass trotz der Bestellung des Jugendamts als Behörde zum Pfleger/Vormund eine von staatlichen Interessen unabhängige Vertretung des Minderjährigen gewährleistet ist. So sind die Aufgaben der Pfleg-/Vormundschaft nach § 55 Abs. 5 SGB VIII funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (**Trennungsgebot**) und nach § 55 Abs. 2 SGB VIII auf eine bestimmte Fachkraft zu delegieren, die weitgehend weisungsfrei entscheiden kann sowie den besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 68 SGB VIII unterliegt.



## § 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/Vormund

---

### 2. Pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds

- 8 Voraussetzung für Aufsichtsmaßnahmen ist ein pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds. Allgemein besteht nach §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB die Pflicht, die Pfleg-/Vormundschaft im Interesse des Minderjährigen und zu dessen Wohl zu führen und die Pflicht zur **treuen und gewissenhaften Amtsführung** (hinsichtlich der Aufsichtspflichten vgl. § 17; hinsichtlich anderer Pflichten vgl. die Ausführungen in den Kapiteln zu verschiedenen Aspekten der Personensorge).
- 9 Ob das Handeln oder Unterlassen eines Pflegers/Vormunds pflichtwidrig ist, ist eine **Rechtsfrage**. Dabei ist es im Hinblick auf die Verpflichtung zur jugendamtlichen oder familiengerichtlichen Aufsicht **unerheblich**, ob die Pflichtverletzung durch den Pfleger/Vormund **schuldhaft** oder nicht schuldhaft erfolgte. Die Frage, ob das Verhalten schuldhaft war oder nicht, ist allein für die Haftung des Pflegers/Vormunds infolge einer Pflichtverletzung bedeutsam (zur Haftung → § 20 Rn. 23 ff.).
- 10 Bei der Bewertung eines Verhaltens als pflichtwidrig, ist der in §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB normierte **Grundsatz der selbstständigen Führung** der Pfleg-/Vormundschaft zu beachten. Dies bedeutet auch, dass der Pfleger/Vormund sich nicht darauf berufen kann, eine bestimmte Vorgehensweise sei vom Familiengericht genehmigt worden, oder aus der Anordnung einer Pflegerschaft mit einem bestimmten Aufgabenkreis – etwa der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts – ergebe sich, dass der Pfleger/Vormund den Minderjährigen außerhalb seiner Familie unterzubringen habe (OLG Frankfurt a. M. 27.7.2023 – 1 U 6/21).
- 11 Stellen bezogen auf eine bestimmte Angelegenheit verschiedene Vorgehensweisen keine Pflichtverletzung dar, ist der Pfleger/Vormund berechtigt und verpflichtet, diejenige Vorgehensweise auszuwählen, die er selbst mit Blick auf die Interessen und das Wohl des Minderjährigen präferiert (OLG Koblenz 8.10.2018 – 13 WF 677/18).
- 12 Pflichtwidrigkeit ist erst anzunehmen, wenn eine **objektiv nicht nachvollziehbare Entscheidung** getroffen wird oder überhaupt keine vernünftigen Gründe für die gewählte Vorgehensweise ersichtlich sind (zur Pflichtverletzung durch das Aufrechterhalten der Trennung eines Minderjährigen von seinen Eltern durch das Jugendamt als Pfleger/Vormund nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt vgl. OLG Frankfurt a. M. 27.7.2023 – 1 U 6/21).

### II. Maßnahmen des Jugendamts

#### 1. Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 1 SGB VIII

- 13 Nach § 53a Abs. 1 SGB VIII hat ein Pfleger/Vormund, auch ein beruflich oder für einen Verein tätiger Pfleger/Vormund einen Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Minderjährigen entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Aus der Bezugnahme auf den erzieherischen Bedarf ergibt sich, dass ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung nur **in Angelegenheiten der Personensorge** besteht.
- 14 Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Amts – erlaubte Beratung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG – und umfassen auch **konkrete Hilfen** bei der Wahrnehmung einer bestimmten Angelegenheit, etwa